



Rechtsanwaltskammer
München

DIE FACHANWALTSCHAFT – AUCH ZUKÜNFTIG EINE ERFOLGSGESCHICHTE?

TEXT: Dr. Stefan Riechert, Allianz Versicherungs-AG

Der Gesetzgeber hat umfassend die BRAO reformiert. Ab dem 01.08.2022 gibt es insbesondere eine neue Versicherungspflicht für Anwaltsgesellschaften.

Bis heute ist die Fachanwaltschaft eine Erfolgsgeschichte. Wir müssen nun die Weichen stellen, dass sie auch zukünftig ihre hohe Attraktivität für die Anwaltschaft und das rechtssuchende Publikum behält. Änderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, gesellschaftliche Veränderungen, die Bedürfnisse der Rechtssuchenden und die Entwicklung des Berufs der Anwältin und des Anwalts verlangen nach einer Prüfung und Diskussion über die Fachanwaltschaft und deren Modernisierung.



Dr. Stefan Riechert,
Syndikusrechtsanwalt

Tatsache ist, dass die Fachanwaltschaften weiterhin eine hohe Bedeutung haben und Beachtung erfahren. Fachanwältinnen und Fachanwälte erzielen höhere Gebühren, das rechtssuchende Publikum sucht gezielt nach Fachanwaltschaften, was sich durch die Suchmaschinen im Internet noch verstärkt hat. Die Fachanwaltschaft ist die Spezialisierung bzw. Qualifikation, die im Markt am meisten bekannt ist.

Das System der Fachanwaltschaft funktioniert allerdings nur, wenn zwei wesentliche Faktoren beachtet werden:

- Der eine Faktor ist die Qualitätssicherung . Die Rechtssuchenden müssen sich darauf verlassen können, dass hinter dem Titel der Fachanwaltschaft eine besondere fachliche Qualität steht, die sich aus theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zusammensetzt.
- Der andere Faktor ist die Nachwuchssicherung. Die Fachanwaltschaft darf kein closed shop sein, sondern muss auch den jüngeren Kolleginnen und Kollegen offenstehen. Das ist kein Widerspruch, sondern zeigt uns, dass wir verstärkt auf Mechanismen setzen müssen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen an den Erwerb eines Fachanwaltstitels erfüllbar bleiben.

Diese beinhalten nach der Fachanwaltsordnung (FAO) vor allem

- eine dreijährige anwaltliche Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung,
- den Nachweis hinreichender theoretischer Kenntnisse, in der Regel durch einen Fachanwaltslehrgang von 120 Stunden und mindestens drei Aufsichtsarbeiten
- sowie den Nachweis durch praktischer Erfahrungen durch die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen, die durch Falllisten und ggf. Stichproben dargelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Falllisten und die festgelegten Quoren einer Fachanwaltschaft auf den Prüfstand zu stellen, wenn zu wenige Kolleginnen und Kollegen die erforderlichen Fälle erbringen können. Eine andere Alternative können Kompensationsmechanismen für fehlende Fälle sein. Bisher fokussiert sich die Diskussion auf das Fachgespräch, aber auch andere Kompensationen wären zu prüfen.

Eine vollkommen andere Möglichkeit wäre ein Mentoringsystem zum Erwerb einer Fachanwaltschaft.

Eine vollkommen andere Möglichkeit wäre ein Mentoringsystem zum Erwerb einer Fachanwaltschaft. Hierbei könnten Kolleginnen und Kollegen, die aus Kapazitätsgründen in ihren Rechtsgebieten Mandate nicht annehmen können oder wollen, jüngere Kolleginnen und Kollegen empfehlen, die in eben diesen Rechtsgebieten die Fachanwaltschaft erwerben wollen.

Durch ein Vorgespräch und eine (zumindest anfängliche) Begleitung der Mentees, die keineswegs zeitaufwändig sein muss, kann auch eine zusätzliche Unterstützung erfolgen. Denn es versteht sich von selbst, dass man den Mandantinnen und Mandanten Empfehlungen geben will, von denen man selbst

überzeugt ist. Probieren Sie es aus! Der Nachwuchs ist dann in der Lage, die notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln und die Fallquoren zu erfüllen. Nicht zu verkennen ist, dass ein Mentoring bei einigen der Fachanwaltschaften schwieriger ist als zum Beispiel im Familienrecht oder im Miet- und WEG-Recht.

Eine wichtige Klarstellung hat der BGH am 19.04.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22 – vorgenommen. Demnach ist es bei den Falllisten für die persönliche Bearbeitung nicht erforderlich, dass ein verantwortliches Auftreten nach außen in jedem einzelnen der bearbeiteten Fälle vorliegen muss. Maßgeblich ist vielmehr die interne Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts für die Fallbearbeitung. Der Nachweis der eigenständigen persönlichen Bearbeitung der Fälle kann durch anwaltliche Versicherung erbracht werden. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung bei der Fallsammlung für die Fachanwaltschaft besonders für jüngere Kolleginnen und Kollegen dar, die Fälle eigenverantwortlich bearbeiten, aber nicht die Kommunikation nach außen führen (dürfen), die ihren Vorgesetzten vorbehalten ist.

Demnach ist es bei den Falllisten für die persönliche Bearbeitung nicht erforderlich, dass ein verantwortliches Auftreten nach außen in jedem einzelnen der bearbeiteten Fälle vorliegen muss.

Die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt und im anwaltlichen Beruf verlangen jedoch nach einer neuen Debatte.

In der Vergangenheit wurde wiederholt darüber diskutiert, ob es eine Qualifikationsbezeichnung unterhalb oder neben der Fachanwaltschaft geben soll. Dies wurde mit gewichtigen Gründen abgelehnt. Die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt und im anwaltlichen Beruf verlangen jedoch nach einer neuen Debatte. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung (Fachanwaltschaften) hat in diesem Jahr deshalb einen Unterausschuss ins Leben gerufen, der sich intensiv zur Vorbereitung der Debatte auf breiter Ebene

mit dem Thema der Spezialisierung unterhalb bzw. neben der Fachanwaltschaft befasst wird. Die Frage nach Qualifikationsbezeichnungen neben einer Fachanwaltschaft stellt sich vor allem bei den Fachanwaltschaften, die einen weiten Rechtsbereich abdecken, z. B. im Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Arbeitsrecht.

Eine andere Überlegung wird sein, ob eine solche Qualifikationsbezeichnung in den Bereichen ermöglicht werden sollte, für die keine Fachanwaltschaft besteht. Ferner wäre zu erörtern, wie eine Qualitätssicherung im Falle einer solchen „Spezialisierung“ aussehen könnte und welche Überprüfungen, Fortbildungen und Nachweise zu erbringen wären. Bei allen diesen Überlegungen sollte allerdings vermieden werden, dass eine anderweitige Qualitätsbezeichnung zu einer Irreführung oder zu einer Zersplitterung führt, die dem anerkannten und transparenten Erfolgsmodell der Fachanwaltschaften zuwiderläuft. Fachanwältinnen oder Fachanwälte sind nicht „nur“ in einem Nischenbereich der Fachanwaltschaft spezialisiert, denn sie verfügen über weit darüber hinausgehende theoretische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in den für ihre Fachanwaltschaft vorgesehenen Bereichen.

c) Deckung

Die Berufshaftpflichtversicherung der Anwälte versichert auch nach der Öffnung für andere Berufe nur die Berufsfehler der Anwälte in der Gesellschaft. Es besteht im Umfang der Pflichtversicherung kein Versicherungsschutz für die Berufsfehler der berufsfremden Kollegen, wie eben dem Planungsfehler eines Architekten. Auf freiwilliger Basis bieten die Versicherer aber Versicherungsschutz für die Tätigkeiten in der interprofessionellen Gesellschaft. Voraussetzung ist aber, dass eine Klausel vereinbart wird zum gegenseitigen Schutz der Berufsgruppen vor Inanspruchnahme für berufsfremde Fehler. Diese Klausel liegt als GDV-Musterklausel vor.

Voraussetzung ist, dass eine Klausel vereinbart wird zum gegenseitigen Schutz der Berufsgruppen vor Inanspruchnahme

für berufsfremde Fehler.

Wichtig ist, dass die Klausel in allen verschiedenen Berufshaftpflichtversicherungen der Gesellschaft vereinbart ist, andernfalls kommt es zu einer Deckungslücke. Weil dieser Versicherungsschutz nur der jeweilige berufsfremde Versicherer bieten kann – wie hier dargestellt z. B. der Architektenversicherer der Gesellschaft – muss der Anwalt gerade zusammen mit seinem berufsfremden Kollegen darauf achten, dass der jeweilige Versicherer des Architekten und des Anwalts die Klausel jeweils in ihren Versicherungsverträgen vereinbaren. Wenn der Architektenversicherer dies unterlässt, bleibt der Anwalt ohne Versicherungsschutz für den Planungsfehler, weil der Berufshaftpflichtversicherer des Anwalts keine Planungsfehler wie auch mögliche Sach- und Personenschäden abdecken kann.

Bildquelle: bluedesign/AdobeStock